

Online-Nachricht vom 04.12.2024 14:04

Gesetzgebung | Bundesregierung beschließt Änderungen an der Bürokratieentlastungsverordnung

Die Bundesregierung hat am 4.12.2024 Änderungen an der Bürokratieentlastungsverordnung beschlossen. Die Verordnung wurde an Maßgaben angepasst, die der Bundesrat im November vorgeschlagen hatte (s. hierzu unsere Online-Nachricht v. 25.11.2024).

Hintergrund: Die Verordnung ist Teil des sog. Meseberger Entlastungspakets und ergänzt das Bürokratieentlastungsgesetz IV. Sie enthält Regelungen, die aus rechtlichen Gründen nicht per Gesetz, sondern nur als Verordnungsrecht umgesetzt werden können. Verordnungen können aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung ohne Parlamentsbeteiligung von der Regierung oder der Verwaltung erlassen werden.

Im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf (s. hierzu unsere Online-Nachricht v. 9.10.2024) wurden auf Bitte des Bundesrates unter anderem folgende Änderungen vorgenommen:

- ▶ In der **Versteigererverordnung** entfällt für Versteigerer die Anzeigepflicht gegenüber der Industrie- und Handelskammer. Bestehen bleibt nur die Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde.
- ▶ Es sind zusätzliche **Ausnahmen** vorgesehen **vom Erfordernis einer Gleichwertigkeitsprüfung für bestimmte Studienabschlüsse** aus einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat nach der
- ▶ **Die ursprünglich vorgesehene Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist nicht mehr Teil der Bürokratieentlastungsverordnung.** Ursprünglich war vorgeschlagen worden, das Jährlichkeitsprinzip beim Versicherungsschutz von zulassungsfreien Fahrzeugen abzuschaffen. Dadurch wäre jedoch nur eine geringe Entlastung bewirkt worden. Dem hätte ein erhöhter Mehraufwand für die Kontrolle des Versicherungsschutzes gegenübergestanden.

Insgesamt umfasst die Verordnung **32 Rechtsänderungen**, deren jährliche Entlastung für die Wirtschaft sich auf rund 420 Millionen Euro beläuft. Die Beiträge stammen aus mehreren Bundesministerien. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hatte die Vorschläge koordiniert und zusammengeführt. Schwerpunkte bilden dabei **Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung**, der **Abbau von Anzeige- und Mitteilungspflichten** sowie weitere **Verfahrenserleichterungen** und **Rechtsbereinigung**.

Der Großteil der Entlastungen für die Wirtschaft entfällt mit rund 400 Millionen Euro pro Jahr auf die Regelungen zu **Erleichterung bei der Rechnungsstellung von Steuerberatern**. Künftig sollen diese leichter und vollständig digital abgewickelt werden. Mit der **Anhebung von Meldeschwellen im Kapital- und Zahlungsverkehr in der Außenwirtschaftsverordnung** wird die Wirtschaft um weitere rund 14 Millionen Euro pro Jahr entlastet. Eine Entlastung von rund 6 Millionen Euro pro Jahr für die Wirtschaft bewirkt die Umsetzung eines Vorschlages aus der Verbändeabfrage aus dem Jahr 2023: Mit der **Änderung im Lebensmittelrecht** wird die elektronische Information über Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe ermöglicht.

Hinweis:

Die Verordnung kann nun verkündet werden. Der Verordnungstext ist auf der Homepage des BMJ veröffentlicht.

Quelle: BMJ, Pressemitteilung v. 4.12.2024 (il)

Fundstelle(n):

NWB AAAAJ-80751